

Geschäftsordnung des Katholischen Kollegiums

vom 18. November 1980 (Stand 14. Juni 2016)

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen erlässt

in Anwendung von Art. 25 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979

als Geschäftsordnung:

I. Organisation und Befugnisse

1. Katholisches Kollegium

Art. 1 Ausübung der Befugnisse
a) Grundsatz

¹ Das Katholische Kollegium übt die durch Verfassung und Dekrete übertragenen Befugnisse in seiner Gesamtheit aus.

² Präsidium und Kommissionen wirken bei der Vorbereitung mit. Sie können selbständig handeln, soweit diese Geschäftsordnung es vorsieht.

Art. 2 b) Formen

¹ Das Kollegium übt seine Befugnisse aus durch:

- a) Wahlen und Wahlgenehmigungen;
- b) Verfassungsänderungen;
- c) Dekrete;
- d) Finanzbeschlüsse
- e) andere Beschlüsse, vor allem über:
 1. Gültigkeit der Wahlen in das Kollegium,
 2. Wahlkreise des Kollegiums und Geschäftsordnung,
 3. Verträge, die Einrichtungen des Bistums betreffen,
 4. Stellungnahmen zu Berichten des Administrationsrates,
 5. Aufträge, insbesondere Motionen und Postulate;
- f) Entscheide, besonders über Einsprachen von Mitgliedern des Kollegiums sowie über Rekurse und Petitionen;
- g) Entgegennahme von Antworten, vorwiegend auf Interpellationen.

² Die Mitwirkung des Kollegiums bei der Bischofswahl ist durch Sonderbestimmungen geregelt.¹

¹ Regulativ betreffend die Teilnahme des katholischen Grossratskollegiums an der Bischofswahl vom 18.02.1846

2. Präsidium

Art. 3* *Provisorisches Präsidium*

¹ Nach einer Gesamterneuerung eröffnet der Präsident² oder der Vizepräsident der vorausgegangenen Amtsdauer die erste Sitzung des Kollegiums. Gehören beide nicht mehr dem Kollegium an, eröffnet der anwesende amtsjüngste Präsident des Kollegiums die Sitzung.

² Fehlende Stimmzähler der vorausgegangenen Amtsdauer werden durch die amtsjüngsten Stimmzähler ersetzt.

³ Der provisorische Präsident leitet das Verfahren über die Gültigkeit der Wahlen, die Vereidigung des Kollegiums sowie die Wahl der Stimmzähler und des Präsidenten.

Art. 4* *Präsidium* *a) Zusammensetzung*

¹ Das Präsidium des Kollegiums setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den drei Stimmzählern und den Vorsitzenden der Regionalgruppen zusammen.

² Die Vorsitzenden der Regionalgruppen können sich an den Sitzungen des Präsidiums ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied der Regionalgruppe vertreten lassen.

Art. 5* *b) Präsident, Vizepräsident, Stimmzähler*

¹ Das Kollegium wählt zu Beginn der ordentlichen Sitzung im vierten Quartal zuerst die Stimmzähler, dann den Präsidenten und den Vizepräsidenten für die Amtsdauer von zwei Jahren.

² Präsident, Vizepräsident und Stimmzähler können für die nächsten vier Jahre in gleicher Eigenschaft nicht wiedergewählt werden.

³ Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Art. 6* ...

Art. 7 *d) Zuständigkeit*

¹ Das Präsidium:

- a) beschliesst die Tagesordnung für die Kollegiumssitzungen im Einvernehmen mit dem Administrationsrat;
- b) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kollegium gewählt werden;
- c) legt diese Geschäftsordnung aus und überwacht deren Anwendung;
- d) bereitet Änderungen dieser Geschäftsordnung vor;
- e) genehmigt ohne die Vorsitzenden der Regionalgruppen das Protokoll des Kollegiums.

² Entscheide des Präsidiums können an das Kollegium weitergezogen werden.

³ Das Präsidium erlässt unter Mitwirkung des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, sofern das Kollegium nichts anderes beschliesst.

Art. 8* *Präsident*

¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen des Kollegiums und des Präsidiums.

² Er vertritt das Kollegium nach aussen und wahrt dessen Rechte.

³ Er unterzeichnet mit dem Verwaltungsdirektor der Administration im Namen des Kollegiums.

⁴ Er kann anstelle des Präsidiums dringende Ersatzwahlen in Kommissionen treffen.

² Mit Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung sind immer beide Geschlechter gemeint.

Art. 9 Vizepräsident

¹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 10 Interimspräsident

¹ Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, leitet der abgetretene Präsident oder dessen Vorgänger die Verhandlungen des Kollegiums.

² Ist kein ehemaliger Präsident anwesend, leitet das älteste anwesende Mitglied die Wahl eines Interimspräsidenten.

Art. 11 Stimmzähler*

¹ Die Stimmzähler führen die Präsenzkontrolle des Kollegiums und ermitteln die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

² Ist ein Stimmzähler während der Verhandlung des Kollegiums verhindert, bezeichnet der Präsident als Stellvertreter einen wenn möglich der gleichen Region angehörenden früheren Stimmzähler.

³ Für die Durchführung geheimer Wahlen kann der Präsident zusätzliche Stimmzähler einsetzen. Nach Möglichkeit werden frühere Stimmzähler bestimmt.

3. Kommissionen

Art. 12 Geschäftsprüfungskommission
a) Wahl und Zusammensetzung

¹ Das Kollegium wählt auf Amtsdauer eine siebengliedrige Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidenten.

Art. 13 b) Aufgaben*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission:

- a) prüft aufgrund von Berichten und eigener Kontrollen die Amtsführung des Administrationsrates, der Administration und der Einrichtungen des Konfessionsteils im abgelaufenen Jahr;
- b) kontrolliert den Finanzhaushalt des abgelaufenen Rechnungsjahres und die Finanzplanung des Konfessionsteils;
- c) berichtet dem Kollegium jährlich auf die ordentliche Sitzung im zweiten Quartal schriftlich über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) stellt dem Kollegium Anträge zu Jahresrechnung, Budget und Zentralsteuerfuss.

Art. 14 c) Zusammenwirken mit dem Administrationsrat

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Administrationsrat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.

Art. 15 d) Erneuerung*

¹ Die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Geschäftsprüfungskommission ist in der Regel auf acht Jahre beschränkt. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium eine Verlängerung der Amtszeit beschliessen.

Art. 16 Andere Kommissionen

¹ Das Präsidium bestellt zur Vorberatung jeder Vorlage an das Kollegium eine Kommission und deren Präsidenten. Es kann die Vorberatung der Geschäftsprüfungskommission übertragen.

² Das Kollegium kann in besonderen Fällen Kommissionen selbst einsetzen.

Art. 17 *Befugnisse*

¹ Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrages:

- a) Akten einsehen;
- b) Mitarbeiter des Konfessionsteils und seiner Einrichtungen befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) Sachverständige befragen und Gutachten einholen;
- e) Interessenvertreter anhören.

² Ergeben sich aus Gutachten oder Befragungen erhebliche Kosten, ist die Zustimmung des Präsidenten des Kollegiums einzuholen.

3a. Regionalgruppen*

Art. 17^{bis}* *Begriff*

¹ Für die Vorbereitung der Verhandlungen des Kollegiums gliedert sich der Konfessionsteil in sieben Regionalgruppen: St.Gallen, Rorschach, Rheintal, Werdenberg/Sarganserland, Linthgebiet, Wil/Toggenburg, Gossau/Untertoggenburg.

² Der Regionalgruppe gehören die ins Kollegium gewählten Mitglieder der entsprechenden Region an.

³ Das Präsidium regelt die Zusammensetzung der Regionalgruppen in einem Anhang.

Art. 17^{ter}* *Wahl des Regionalpräsidenten*

¹ Die Vorsitzenden der Regionalgruppen werden von den Kollegienräten der Region auf Amtsdauer des Kollegiums gewählt.

Art. 17^{quater}* *Berücksichtigung bei Wahlen und Kommissionen*

¹ Die Regionalgruppen sind bei Wahlen und der Bestellung der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

4. Mitglieder

Art. 18* *Pflichteid*

¹ Die Mitglieder des Kollegiums leisten den Pflichteid nach der Eidesformel: "Ihr, die Mitglieder des Katholischen Kollegiums, gelobet und schwöret, die Pflichten Eures Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Treue, ohne Ansehen der Person, zu erfüllen, die Rechte und Interessen des Katholischen Konfessionsteils zu wahren und zu fördern, die Bestimmungen der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils einzuhalten, so wie Ihr es vor Gott und Eurem Gewissen verantworten möget."

² Nach Vorlesen der Eidesformel schwören die Mitglieder des Kollegiums: "Was mir ist vorgelesen worden, gelobe ich zu tun und zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen."

³ Der Pflichteid wird zu Beginn der Amtsdauer vom gesamten Kollegium geleistet. Während der Vereidigung läuten die Glocken der Kathedrale.

⁴ Mitglieder, die bei der Eidesleistung abwesend sind oder durch eine Ersatzwahl ins Kollegium eintreten, leisten den Eid ebenfalls vor versammeltem Kollegium.

Art. 19* *Würdiges Verhalten*

¹ Die Mitglieder haben sich bei den Verhandlungen der Würde des Kollegiums entsprechend zu verhalten und dies auch durch angemessene Kleidung zum Ausdruck zu bringen.

Art. 20 Ausstand

¹ Ein Mitglied hat in Ausstand zu treten, wenn:

- a) die Gültigkeit seiner Wahl angefochten ist;
- b) es selbst, ein nächster Angehöriger oder ein privater Auftraggeber an einem nicht allgemeinverbindlichen Beschluss des Kollegiums ein unmittelbares privates Interesse hat.

Art. 21 Einführung

¹ Das Präsidium sorgt für die Einführung der neuen Mitglieder des Kollegiums in die Amtstätigkeit.

² Es kann die Regionalgruppen zur Mitwirkung beiziehen.

5. Administrationsrat und Administration

*Art. 22 Administrationsrat
a) Mitwirkung*

¹ Die Mitglieder des Administrationsrates haben in den Sitzungen des Kollegiums beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Sie erhalten alle Beratungsunterlagen.

Art. 23 b) Eidesleistung

¹ Die Mitglieder des Administrationsrates leisten den Pflichteid bei Amtsantritt und vor Beginn der Amtsdauer vor dem Kollegium.

Art. 24 Verwaltungsdirektor der Administration: Aufgaben*

¹ Der Verwaltungsdirektor der Administration steht dem Kollegium unmittelbar zur Verfügung.

² Er nimmt an den Sitzungen des Kollegiums teil und hat im Präsidium beratende Stimme.

³ Er führt die Verhandlungsprotokolle des Kollegiums und des Präsidiums.

⁴ Ist er verhindert, regelt der Administrationsrat die Stellvertretung.

6. Sitzungsräume

Art. 25 Tagungsort des Kollegiums*

¹ Das Kollegium tagt im Kantonsratssaal in St.Gallen. Über andere Sitzungsorte beschliesst das Präsidium. Eine Sitzung pro Amtsdauer kann auswärts stattfinden.

Art. 26 Sitzungsräume

¹ Für die Sitzungen des Präsidiums und der Kommissionen sorgt die Administration für geeignete Räume.

II. Verfahren der Kommissionen

1. Sitzungen

Art. 27 Termine, Einladung und Protokollführung

¹ Der Kommissionspräsident setzt Ort und Zeit der Sitzungen fest.

² In der Regel stellt die Administration die Einladungen zu und sorgt für die Protokollführung.

Art. 28 *Entschuldigung und Rücktritt*

¹ Kann ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, entschuldigt es sich beim Präsidenten.

² Kann ein Kommissionsmitglied an keinen Verhandlungen teilnehmen, reicht es den Rücktritt dem Vorsitzenden der Regionalgruppe ein. Dieser macht dem Präsidium einen Vorschlag für die Ersatzwahl.

Art. 29* *Beschlussfähigkeit*

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 30 *Zirkulationsbeschluss*

¹ Die Kommission kann auf Antrag des Präsidenten einen Zirkulationsbeschluss fassen, wenn:

- a) eine Sitzung nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann;
- b) nebensächliche Punkte zu bereinigen sind.

² Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme innert angemessener Frist zugestellt werden und gilt als angenommen, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt.

Art. 31 *Beratung*

¹ Für die Kommissionsberatung gelten die Verfahrensregeln des Kollegiums.

² Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder dürfen zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen.

2. Berichte und Anträge an das Kollegium

Art. 32 *Gesamtabstimmung*

¹ Am Ende der Kommissionsberatungen wird gesamthaft abgestimmt, ob dem Kollegium Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt wird.

Art. 33 *Berichte*
a) *schriftliche*

¹ Beantragt die Kommission, die Vorlage des Administrationsrates in den Grundzügen zu ändern, stellt sie dem Kollegium einen schriftlichen Bericht zu, der die Änderungen begründet.

Art. 34 b) *mündliche*

¹ Ist kein schriftlicher Bericht notwendig, erstattet die Kommission dem Kollegium durch ihren Präsidenten oder ein anderes Kommissionsmitglied mündlichen Bericht.

² Dieser Bericht enthält eine knappe Darlegung der Kommissionsarbeit und der Meinungsverschiedenheiten gegenüber dem Administrationsrat oder innerhalb der Kommission. Er nennt abweichende oder ergänzende Gesichtspunkte und geänderte Voraussetzungen für die Beschlussfassung.

Art. 35 *Anträge*

¹ Die Kommission übermittelt die Anträge sofort nach Abschluss der Beratungen der Administration zur Weiterleitung an das Kollegium.

3. Protokoll

Art. 36* *Inhalt*

¹ Das Kommissionsprotokoll enthält unter anderem die Namen der Antragsteller, die Anträge und die Gründe, die zur Annahme oder Ablehnung geführt haben, sowie Minderheitsmeinungen. Ein Mitglied kann verlangen, dass eine Erklärung wörtlich protokolliert wird.

Art. 37* *Einsicht*

¹ Die Kommissionsprotokolle werden jedem Kommissionsmitglied, dem Administrationsrat und dem Präsidium zugestellt.

² Dritten kann Einsicht gewährt werden, wenn die Beratungen des Kollegiums abgeschlossen sind und ein begründetes Interesse besteht.

III. Verfahren des Kollegiums

1. Sitzungen

Art. 38* *Zeitpunkt der ordentlichen Sitzungen*

¹ Das Kollegium versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen in der Regel im zweiten und vierten Quartal des Kalenderjahres.

² Das Sitzungsdatum ist den Mitgliedern des Kollegiums mindestens zwei Monate im Voraus bekannt zu geben.

Art. 39* *Zustellen von Tagesordnung, Einladung und Unterlagen*

¹ Die Zustellung der Einladung, der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen erfolgt in der Regel spätestens drei Wochen vor der Sitzung.

² Die Beratungsunterlagen müssen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung im Besitze der Mitglieder des Kollegiums sein.

³ Änderungsanträge der vorberatenden Kommissionen und des Administrationsrates, die nicht rechtzeitig zugestellt werden können, werden so rasch als möglich versandt oder zu Beginn der Sitzung ausgeteilt.

Art. 40* *Absenzen*

¹ Absenzen sind zu begründen und dem Verwaltungsdirektor zuhanden des Präsidenten, wenn möglich schriftlich und im Voraus, mitzuteilen.

Art. 41 *Eröffnungsgottesdienst*

¹ Vor jeder Vormittagsitzung in St.Gallen wird in der Kathedrale ein Gottesdienst gefeiert.

Art. 42* *Sitzungsbeginn und Dauer*

¹ In der Regel beginnt die Sitzung um 09.15 Uhr und dauert bis längstens 13.00 Uhr.

² Sitzungsverlängerungen und Nachmittagsitzungen finden nur auf Beschluss des Kollegiums statt.

Art. 43* *Präsenzkontrolle*

¹ Zu Beginn der Sitzung tragen sich die Mitglieder in eine Liste ein. Die Stimmzähler können bei längeren Sitzungen die Anwesenheit der Mitglieder wiederholt feststellen.

² Wer sich innert einer Stunde nicht einträgt, gilt als abwesend.

³ Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

⁴ Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann, wer an seinem Platz ist.

Art. 44* *Beschlussfähigkeit*

¹ Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Vermutet der Präsident, die Zahl der Anwesenden sei geringer, lässt er die Anwesenheit der Mitglieder des Kollegiums feststellen.

Art. 45 *Zuhörer*

¹ Die Verhandlungen des Kollegiums sind in der Regel öffentlich.

² Zuhörer werden auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

³ Zuhörer, welche die Ordnung stören, werden weggewiesen. Entsteht Unruhe unter den Zuschauern, unterbricht der Präsident die Sitzung und ordnet die Räumung der Tribüne an.

Art. 46* *Medien*

¹ Den Medienvertretern werden soweit möglich besondere Plätze zugewiesen.

² Medienvertreter, die regelmässig über Kollegiumsverhandlungen berichten, erhalten die Beratungsunterlagen zugestellt.

2. Beratungen

a) Allgemeines

Art. 47 *Reihenfolge der Geschäftsbehandlungen*

¹ Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt; das Kollegium kann Änderungen beschliessen.

Art. 48 *Anträge von Kollegienräten*

¹ Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

² Der Präsident gibt sie mündlich bekannt.

Art. 49 *Ordnungsanträge*

¹ Ordnungsanträge betreffen das Verfahren. Sie sind unverzüglich zu erledigen.

Art. 50* *Diskussion*
a) *Wortmeldungen*

¹ Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Der Kommissionsberichterstatter und die Administrationsräte haben Vorrang.

² Will der Präsident ausnahmsweise selbst als Mitglied des Kollegiums sprechen, so hat er sich beim Vizepräsidenten anzumelden.

Art. 51 *b) Beschränkung*

¹ Mit Ausnahme der Kommissionsberichterstatter und der Administrationsräte darf kein Mitglied zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleibt eine persönliche Berichtigung.

² Weicht ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, mahnt ihn der Präsident.

Art. 52 c) Schluss der Rednerliste

¹ Wird Schluss der Rednerliste verlangt und beschlossen erhalten nur noch die bereits eingetragenen Mitglieder, der Vertreter des Administrationsrates und zuletzt der Kommissionsberichterstatter das Wort.

Art. 53 d) Schluss der Diskussion*

¹ Wird Schluss der Diskussion verlangt und beschlossen, wird diese sofort abgebrochen.

² Das Kollegium kann beschliessen, dem Kommissionsberichterstatter und dem Administrationsrat eine kurze Stellungnahme zu gestatten.

Art. 54 e) Abschluss

¹ Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erklärt der Präsident die Diskussion als geschlossen.

² Nachher darf niemand mehr das Wort über den Gegenstand ergreifen.

b) Vorlagen

Art. 55 Eintreten*

¹ Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.

² Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses und auf Rückweisung der Vorlage an die Kommission oder an den Administrationsrat gestellt werden.

³ Wird das Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Kollegium kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessen.

Art. 56 Spezialdiskussion*

¹ Dem Eintreten folgt die Spezialdiskussion.

² Es können Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen gestellt werden.

Art. 57 Rückkommensanträge

¹ Am Ende der Spezialdiskussion gibt der Präsident Gelegenheit, Rückkommensanträge zu stellen.

² Der Antragsteller kann darlegen, wie er die Vorlage im Fall des Rückkommens ändern möchte.

Art. 58 Erledigung der Vorlagen

¹ Eine Vorlage kann durch Beratung und Verabschiedung, durch Nichteintreten oder durch Ablehnung von der Tagesordnung abgesetzt werden.

*Art. 59 Einmalige Beratung
a) im Allgemeinen*

¹ Ist keine zweimalige Beratung vorgeschrieben oder verlangt worden, wird die Vorlage nach Eintreten artikel- oder ziffernweise beraten.

² Die Gesamtabstimmung wird nach Erledigung der Rückkommensanträge durchgeführt.

Art. 60 b) Jahresrechnung und Budget*

¹ Die Jahresrechnung und das Budget werden abschnittsweise beraten.

² Am Ende der Beratung wird über die damit verbundenen Anträge abgestimmt.

Art. 61 *c) Genehmigung von Erlassen*

¹ Bedarf ein Erlass nur der Genehmigung des Kollegiums, ist der Antrag des Administrationsrates Gegenstand der Spezialdiskussion.

² Es können ausschliesslich Anträge auf Genehmigung oder Rückweisung gestellt werden.

Art. 62 *d) Berichte*

¹ Berichte werden in der Regel abschnittsweise beraten.

² Es wird abgestimmt über die Art der Kenntnisnahme oder über Aufträge an den Administrationsrat oder an eine Kommission zur weiteren Berichterstattung.

Art. 63 *Zweimalige Beratungen*

a) Dekrete und dem Referendum unterliegende Beschlüsse

¹ Dekrete und dem Referendum unterliegende Beschlüsse sind zweimal zu beraten, wenn der Administrationsrat, die vorberatende Kommission oder ein Drittel des Kollegiums dies vor Abschluss der ersten Lesung verlangen.

Art. 64 *b) Verfahren*

¹ Nach der ersten Lesung wird die Vorlage zur weiteren Prüfung an die vorberatende Kommission überwiesen.

² In der zweiten Lesung wird die Vorlage nochmals vollständig beraten. Art. 59 ff. dieser Geschäftsordnung finden sachgemäss Anwendung.

Art. 65 *Allgemeine Umfrage*

¹ In jeder Sitzung wird nach Erledigung der Tagesordnung die Allgemeine Umfrage eröffnet.

² Es können keine Beschlüsse gefasst werden.

3. Abstimmungen

a) allgemein*

Art. 66* *Eröffnung*

¹ Der Präsident gibt vor jeder Abstimmung die Anträge und das Vorgehen bekannt.

² Über Einsprachen gegen das Vorgehen entscheidet das Kollegium vor der Sachabstimmung.

Art. 67* *Gegenüberstellen von Anträgen*

¹ Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, werden in der Regel zunächst in einer Eventualabstimmung Abänderungsanträge einander und dann der obsiegende dem Hauptantrag gegenübergestellt.

² In der Gegenüberstellung wird zuerst über den Antrag aus der Mitte des Kollegiums und dann über den Antrag des Administrationsrates oder der Kommission abgestimmt. Abweichungen sind zulässig, soweit sie einer klaren Willensbildung dienen.

Art. 68 *Teilung von Abstimmungsfragen*

¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, kann jedes Mitglied Teilung verlangen.

Art. 69 Erforderliche Mehrheit*

¹ In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

² Es ist jedoch erforderlich:

- a) die Mehrheit (91) der Mitglieder des Kollegiums:
 - 1. in den Schlussabstimmungen über eine Änderung der Verfassung,
 - 2. für Schluss der Diskussion;
- b) ein Drittel (60) der Mitglieder des Kollegiums:
 - 1. für Begehren auf Durchführung einer zweiten Lesung von Dekreten und dem Referendum unterliegenden Beschlüssen,
 - 2. für ein Referendumsbegehren aus der Mitte des Kollegiums.

Art. 70 Stimme des Präsidenten

¹ Der Präsident stimmt nur, wenn Stimmengleichheit festgestellt ist.

² An Abstimmungen mit vorgeschriebener Stimmenzahl kann er sich beteiligen.

b) Abstimmung mit elektronischer Abstimmungsanlage*

Art. 70^{bis} Stimmabgabe*

¹ Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage.

² Das Präsidium kann Richtlinien erlassen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Abstimmung ohne elektronische Abstimmungsanlage.

Art. 70^{ter} Bekanntgabe des Ergebnisses*

¹ Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden auf Bildschirmen angezeigt.

² Der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

c) Abstimmung ohne elektronische Abstimmungsanlage*

Art. 70^{quater} Voraussetzungen*

¹ Ohne die elektronische Abstimmungsanlage wird abgestimmt und gewählt:

- a) wenn das Kollegium dies beschliesst;
- b) in besonderen Fällen auf Anordnung des Präsidenten;
- c) wenn keine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung steht.

Art. 71 Abstimmungsarten

a) Handmehr

¹ Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, wird durch Handerheben abgestimmt.

² Wenn die Stimmzähler nicht einstimmig eine klare Mehrheit feststellen, wird die Abstimmung wiederholt.

Art. 72 b) Abzählen*

¹ Durch Aufstehen und Abzählen wird abgestimmt:

- a) wenn nach Wiederholung der Abstimmung die Stimmzähler keine klare Mehrheit feststellen oder ein Mitglied des Kollegiums Abzählung verlangt;
- b) bei der Schlussabstimmung über Verfassungsvorlagen in beiden Lesungen;
- c) zur Feststellung eines Drittels der Mitglieder für ein Referendumsbegehren.

Art. 73 ...*

4. Wahlen

Art. 74 Wahlvorschläge der Regionalgruppen*

¹ Die Regionalgruppen unterbreiten dem Kollegium Wahlvorschläge.

² Diese werden den Mitgliedern des Kollegiums spätestens zu Beginn der Sitzung vorgelegt.

Art. 75 Eröffnung*

¹ Zu Beginn der Wahl verweist der Präsident auf die Wahlvorschläge der Regionalgruppen.

² Er gibt Gelegenheit, aus der Mitte des Kollegiums weitere Vorschläge zu unterbreiten sowie die Vorschläge der Regionalgruppen zu begründen und zu diskutieren.

Art. 76 Erforderliche Mehrheit

¹ Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

² Vom dritten Wahlgang an kann für den Kandidaten, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat, sowie für einen neuen Kandidaten, keine gültige Stimme mehr abgegeben werden.

Art. 77 Offene Wahl*

¹ Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung mittels elektronischer Abstimmungsanlage, soweit diese Geschäftsordnung nicht geheime Wahl vorschreibt oder das Kollegium nicht geheime Wahl beschliesst.

² Stimmzähler und Kommissionen werden gesamthaft gewählt, wenn das Kollegium nicht Einzelwahl beschliesst.

Art. 78 Geheime Wahl
a) im Allgemeinen*

¹ Die Wahl des Administrationsrates ist geheim. Der Präsident stimmt mit.

² Die Stimmzähler übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern den Stimmzettel. Der Präsident gibt die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel unverzüglich bekannt.

³ Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel ein. Wurden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, ist der Wahlgang nichtig.

Art. 79 b) Bekanntgabe des Ergebnisses*

¹ Der Präsident teilt dem Kollegium nach dem Wahlgang folgende Zahlen mit:

- a) ausgeteilte Stimmzettel;
- b) eingegangene Stimmzettel;
- c) leere und ungültige Stimmzettel;
- d) gültige Stimmzettel;
- e) absolutes Mehr.

² Er nennt die auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und stellt fest, wer gewählt worden ist.

³ Kandidaten mit weniger als sieben Stimmen zählen als Vereinzelte ohne Namensangabe.

Art. 80 c) Listenwahl*

¹ Mehrere gleichartige Wahlen werden als Listenwahl vorgenommen, sofern das Kollegium nichts anderes beschliesst.

² Das absolute Mehr wird nach der Zahl der Stimmzettel ermittelt, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

³ Überzählige Namen sind von unten nach oben zu streichen. Der gleiche Name wird nur einmal gezählt.

⁴ Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen Kandidaten mit der geringsten Stimmzahl aus der Wahl. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

5. Parlamentarische Vorstösse

Art. 81 Allgemeines
 a) Einreichung*

¹ Die Mitglieder des Kollegiums können Motionen, Postulate oder Interpellationen am Sitzungstag vor oder während der Sitzung einreichen.

² Am Schluss der Sitzung wird dem Kollegium vom Eingang Kenntnis gegeben. Die Motionen, Postulate und Interpellationen werden im Wortlaut protokolliert.

Art. 82 b) Rückzug, Umwandlung und Übernahme*

¹ Der Erstunterzeichner kann:

- a) eine Motion zurückziehen oder in ein Postulat oder in eine Interpellation umwandeln;
- b) ein Postulat zurückziehen oder in eine Interpellation umwandeln;
- c) eine Interpellation zurückziehen.

² Motionen, Postulate oder Interpellationen, die zurückgezogen oder umgewandelt werden oder deren Erstunterzeichner aus dem Kollegium ausgeschieden ist, können an der nächsten Sitzung von einem Mitunterzeichner übernommen werden.

Art. 83 c) Zulassung*

¹ Wird vom Administrationsrat, vom Präsidium oder aus der Mitte des Kollegiums die Zulässigkeit eines Vorstosses bestritten, unterbreitet das Präsidium dem Kollegium einen kurzen Bericht und einen Antrag.

Art. 84 Motion

¹ Die Motion enthält den Auftrag an den Administrationsrat, den Entwurf einer Verfassungsänderung, eines Dekrets oder eines Beschlusses des Kollegiums vorzulegen.

² Sie kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfes geben.

Art. 85 Postulat

¹ Das Postulat enthält den Auftrag an den Administrationsrat:

- a) über einen in die Zuständigkeit des Kollegiums fallenden Gegenstand Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen;
- b) über einen in die Aufsicht des Kollegiums fallenden wichtigen Gegenstand Bericht zu erstatten.

Art. 86 Verfahren bei Motionen und Postulaten*

¹ Der Administrationsrat nimmt zu den eingereichten Vorstössen auf die nächste Sitzung durch schriftlichen Antrag Stellung.

² Liegt zwischen der Einreichung und der Sitzung ein Abstand von weniger als sechs Wochen, kann er die Stellungnahme auf die übernächste Sitzung verschieben.

³ Bei der Behandlung begründet der Erstunterzeichner den Vorstoss.

⁴ Wird Eintreten beschlossen, folgt die Spezialdiskussion. Es können Anträge auf Änderungen gestellt werden. Hierauf entscheidet das Kollegium über die Gutheissung des Vorstosses.

⁵ Eine Motion oder ein Postulat wird abgeschrieben, nachdem der Administrationsrat dem Kollegium Bericht und gegebenenfalls Antrag unterbreitet hat.

Art. 87 Interpellation*

¹ Die Interpellation enthält Fragen, die den Konfessionsteil betreffen. Sie muss von mindestens sieben Mitgliedern des Kollegiums unterzeichnet sein.

² Die Interpellation soll die Fragen kurz und klar umschreiben.

³ Der Erstunterzeichner begründet die Interpellation in der Regel in der nächsten Sitzung. Die Redezeit dauert höchstens zehn Minuten. Der Präsident kann diese um fünf Minuten, das Kollegium allenfalls weiter verlängern.

⁴ Der Vertreter des Administrationsrates beantwortet die Interpellation in der Regel unmittelbar nach der Begründung.

⁵ Dem Interpellanten und allenfalls dem Vertreter des Administrationsrates steht nach der Beantwortung eine kurze Stellungnahme von höchstens drei Minuten zu. Das Kollegium kann Diskussion beschliessen.

6. Petitionen und Rekurse

Art. 88 Petitionen*

¹ Petitionen werden vom Präsidenten dem Kollegium bekannt gegeben.

² Das Präsidium überweist die Petitionen an eine Kommission zur Vorberatung. Die Berichterstattung und die Antragstellung der Kommission erfolgen in der Regel mündlich und spätestens an der übernächsten Sitzung des Kollegiums.

³ Das Kollegium kann vor der Abstimmung Diskussion beschliessen.

Art. 89 Rekurse

¹ Rekurse gegen Grenzänderungen in Kirchgemeinden sind beim Präsidium einzureichen. Dem Administrationsrat wird eine Frist von 30 Tagen zur Vernehmlassung eingeräumt.

² Das Präsidium leitet Rekurs und Vernehmlassung mit eigenem Bericht und Antrag an das Kollegium zum Entscheid weiter, oder es setzt eine vorberatende Kommission ein.

7. Protokoll

Art. 90 Kollegiumsprotokoll
a) Inhalt*

¹ Das Kollegiumsprotokoll enthält:

- a) Datum, Tagungsort, Leitung und Präsenz;
- b) die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen;
- c) die Namen der Sprecher mit dem wesentlichen Inhalt ihrer Ausführungen sowie mit dem Wortlaut der Anträge;
- d) die Entscheidungen des Kollegiums über die Anträge.

² Das Abstimmungsergebnis wird angegeben, wenn elektronisch abgestimmt, abgezählt oder geheim gewählt wurde.

Art. 91 b) Verfahren*

¹ Die Administration erstellt das Protokoll in elektronischer Form und stellt dieses innert Monatsfrist den für die Genehmigung zuständigen Präsidiumsmitgliedern³ zu.

³ Art. 7 Abs. 1 Bst. e)

² Die Administration teilt den Mitgliedern des Kollegiums nach der Genehmigung mit, ab wann es zur Verfügung steht.

³ Einsprachen können innert vierzehn Tagen, nachdem das Protokoll zur Verfügung gestellt wurde, der Administration schriftlich eingereicht werden.

⁴ Die Berichtigung wird in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.

Art. 92 c) Beilagen

¹ Unterlagen und Ergebnisse der Beratung werden als Beilagen zum Kollegiumsprotokoll aufbewahrt.

Art. 93 d) technische Hilfsmittel

¹ Die Verhandlungen des Kollegiums können zur Erleichterung der Protokollführung durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgenommen werden.

IV. Entschädigungen

Art. 94 Taggelder und Reiseentschädigungen*

¹ Die Mitglieder des Kollegiums erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kollegiums und seiner Kommissionen ein Taggeld von Fr. 200.--.

² Mitglieder, die ausserhalb des Sitzungsortes wohnen, erhalten je Sitzungstag eine Reiseentschädigung von 70 Rappen je Strassenkilometer der Hin- und Rückfahrt.

³ Für ganztägige Sitzungen wird zum Taggeld eine Zulage von Fr. 40.-- ausbezahlt. Die Kosten des gemeinsamen Mittagessens übernimmt der Konfessionsteil.

⁴ Der Kollegiumspräsident und die Kommissionspräsidenten erhalten für von ihnen geleitete Sitzungen das doppelte Taggeld.

⁵ Die Entschädigung der Berichterstatter wird vom Administrationsrat nach Richtlinien des Präsidiums festgesetzt.

Art. 95 Regionalgruppen

¹ Hält eine Regionalgruppe eine vorbereitende Sitzung ab, erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kollegiums ein halbes Taggeld und die Reiseentschädigung. Der Vorsitzende erhält ein ganzes Taggeld.

² Diese Vergütungen werden in der Regel nur für eine Regionalversammlung vor jeder Kollegiumssitzung ausgerichtet.

Art. 96 Einführung in die Amtstätigkeit

¹ Zusammenkünfte zur Einführung in die Amtstätigkeit zu Beginn der Amtsdauer werden wie Sitzungen des Kollegiums entschädigt.

Art. 97 Besondere Fälle*

¹ In besonderen Fällen wird Mitgliedern des Kollegiums eine zusätzliche Entschädigung von höchstens einem Taggeld ausgerichtet, sofern die Sitzungsteilnahme oder die Übernahme von Aufträgen einen Verdienstausschlag verursachen.

² Über Gesuche entscheidet der Präsident des Kollegiums nach Anhörung des Verwaltungsdirektors.

V. Schlussbestimmungen

Art. 98 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement für das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen vom 28. April 1964 wird aufgehoben.

Art. 99 Vollzugsbeginn

¹ Diese Geschäftsordnung wird ab 1. Januar 1981 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	18.11.1980	01.01.1981
Art. 3, Abs. 1	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 3	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 4, Abs. 1	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 4, Abs. 2	eingefügt	10.11.2009	01.01.2010
Art. 5, Abs. 1	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 5, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 6	aufgehoben	10.11.2009	01.01.2010
Art. 8, Abs. 3	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 11, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 13, Abs. 1, c)	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 13, Abs. 1, d)	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 15	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 17, Abs. 1, b)	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 17, Abs. 2	aufgehoben	25.05.1999	01.11.1999
Gliederungstitel 3a.	eingefügt	10.11.2009	01.01.2010
Art. 17 ^{bis}	eingefügt	10.11.2009	01.01.2010
Art. 17 ^{ter}	eingefügt	10.11.2009	01.01.2010
Art. 17 ^{quater}	eingefügt	10.11.2009	01.01.2010
Art. 18, Abs. 4	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 19	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 24, Abs. 1	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 25	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 29	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 36	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 37, Abs. 1	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 38, Abs. 1	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 39, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 40	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 42, Abs. 1	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 42, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 43, Abs. 1	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 43, Abs. 4	eingefügt	14.06.2016	14.06.2016
Art. 44, Abs. 1	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 44, Abs. 2	aufgehoben	25.05.1999	01.11.1999
Art. 44, Abs. 2	eingefügt	14.06.2016	14.06.2016
Art. 46, Abs. 2	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 48	Artikeltitel geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 50, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 53, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 55, Abs. 3	eingefügt	25.05.1999	01.11.1999
Art. 56, Abs. 1	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 60	Artikeltitel geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 60, Abs. 1	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Gliederungstitel 3., a)	eingefügt	14.06.2016	14.06.2016
Art. 66, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 67, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 69, Abs. 2, b)	geändert	25.05.1999	01.11.1999
Art. 69, Abs. 2, c)	aufgehoben	25.05.1999	01.11.1999
Gliederungstitel b)	eingefügt	14.06.2016	14.06.2016
Art. 70 ^{bis}	eingefügt	14.06.2016	14.06.2016
Art. 70 ^{ter}	eingefügt	14.06.2016	14.06.2016
Gliederungstitel c)	eingefügt	14.06.2016	14.06.2016
Art. 70 ^{quater}	eingefügt	14.06.2016	14.06.2016
Art. 72, Abs. 1, a)	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 72, Abs. 1, c)	aufgehoben	25.05.1999	01.11.1999
Art. 72, Abs. 1, e)	aufgehoben	25.05.1999	01.11.1999
Art. 73	aufgehoben	25.05.1999	01.11.1999
Art. 74, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010

Geschäftsordnung des Katholischen Kollegiums

Bestimmung	Änderungstyp	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Art. 75, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 77, Abs. 1	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 77, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 78	Artikeltitel geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 78, Abs. 1	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 79, Abs. 1	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 80, Abs. 1	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 81	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 82, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 83	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 86, Abs. 4	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 87, Abs. 1	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 87, Abs. 3	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 88, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 90, Abs. 1, d)	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 90, Abs. 1, d)	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 90, Abs. 2	eingefügt	14.06.2016	14.06.2016
Art. 91, Abs. 1	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 91, Abs. 2	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 91, Abs. 3	geändert	14.06.2016	14.06.2016
Art. 94, Abs. 1	geändert	13.11.1984	01.01.1985
Art. 94, Abs. 2	geändert	13.11.1984	01.01.1985
Art. 94, Abs. 1	geändert	13.11.1990	01.01.1991
Art. 94, Abs. 1	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 94, Abs. 3	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Art. 97, Abs. 2	geändert	10.11.2009	01.01.2010
Anhang 1	eingefügt	25.03.2010	01.01.2010

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
18.11.1980	01.01.1981	Erlass	Grunderlass
13.11.1984	01.01.1985	Art. 94, Abs. 1	geändert
13.11.1984	01.01.1985	Art. 94, Abs. 2	geändert
13.11.1990	01.01.1991	Art. 94, Abs. 1	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 3, Abs. 1	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 5, Abs. 1	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 13, Abs. 1, c)	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 15	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 17, Abs. 1, b)	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 17, Abs. 2	aufgehoben
25.05.1999	01.11.1999	Art. 29	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 38, Abs. 1	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 42, Abs. 1	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 44, Abs. 1	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 44, Abs. 2	aufgehoben
25.05.1999	01.11.1999	Art. 46, Abs. 2	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 55, Abs. 3	eingefügt
25.05.1999	01.11.1999	Art. 56, Abs. 1	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 69, Abs. 2, b)	geändert
25.05.1999	01.11.1999	Art. 69, Abs. 2, c)	aufgehoben
25.05.1999	01.11.1999	Art. 72, Abs. 1, c)	aufgehoben
25.05.1999	01.11.1999	Art. 72, Abs. 1, e)	aufgehoben
25.05.1999	01.11.1999	Art. 73	aufgehoben
10.11.2009	01.01.2010	Art. 3	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 4, Abs. 1	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 4, Abs. 2	eingefügt
10.11.2009	01.01.2010	Art. 5, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 6	aufgehoben
10.11.2009	01.01.2010	Art. 11, Abs. 2	geändert

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
10.11.2009	01.01.2010	Gliederungstitel 3a.	eingefügt
10.11.2009	01.01.2010	Art. 17 ^{bis}	eingefügt
10.11.2009	01.01.2010	Art. 17 ^{quater}	eingefügt
10.11.2009	01.01.2010	Art. 17 ^{ter}	eingefügt
10.11.2009	01.01.2010	Art. 18, Abs. 4	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 19	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 24, Abs. 1	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 25	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 36	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 37, Abs. 1	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 39, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 40	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 42, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 48	Artikeltitel geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 50, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 53, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 66, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 67, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 72, Abs. 1, a)	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 74, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 75, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 77, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 79, Abs. 1	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 80, Abs. 1	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 81	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 82, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 83	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 86, Abs. 4	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 87, Abs. 1	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 87, Abs. 3	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 88, Abs. 2	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 90, Abs. 1, d)	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 94, Abs. 1	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 94, Abs. 3	geändert
10.11.2009	01.01.2010	Art. 97, Abs. 2	geändert
25.03.2010	01.01.2010	Anhang 1	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Art. 8, Abs. 3	geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 13, Abs. 1, d)	geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 43, Abs. 1	geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 43, Abs. 4	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Art. 44, Abs. 2	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Art. 60	Artikeltitel geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 60, Abs. 1	geändert
14.06.2016	14.06.2016	Gliederungstitel 3., a)	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Gliederungstitel b)	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Art. 70 ^{bis}	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Art. 70 ^{ter}	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Gliederungstitel c)	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Art. 70 ^{quater}	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Art. 77, Abs. 1	geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 78	Artikeltitel geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 78, Abs. 1	geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 90, Abs. 1, d)	geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 90, Abs. 2	eingefügt
14.06.2016	14.06.2016	Art. 91, Abs. 1	geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 91, Abs. 2	geändert
14.06.2016	14.06.2016	Art. 91, Abs. 3	geändert

Anhang 1: Zuteilung der Wahlkreise zu den Regionalgruppen
(Art. 17^{bis} dieses Erlasses)

Regionen	Wahlkreise	Regionen	Wahlkreise
St.Gallen	St.Gallen Engelburg Abtwil-St.Josefen	Linthgebiet	Amden Weesen Schänis-Maseltrangen Benken Kaltbrunn
Rorschach	Wittenbach Hägenschwil-Muolen Mörschwil Steinach Berg Tübach Goldach-Untereggen Eggersriet-Grub Rorschach		Gommiswald-Rieden Uznach-Ernetschwil Schmerikon Rapperswil-Jona Eschenbach Goldingen St.Gallenkappel-Walde
Rheintal	Buechen-Staad-Altenrhein Thal Rheineck St.Margrethen Au Heerbrugg Berneck Balgach Widnau Diepoldsau-Schmitter Rebstein Marbach Lüchingen Altstätten Oberriet-Kobelwald Montlingen-Eichenwies Kriessern Rüthi	Wil/Toggenburg	Wildhaus-Alt St.Johann-Stein Neu St.Johann Ebnat-Kappel Mogelsberg-St.Peterzell-Oberhelfenschwil Wattwil-Hemberg-Ricken Lichtensteig Bütschwil Mosnang Libingen-Mühlrüti Kirchberg Bazenheid Gähwil Lütisburg Ganterschwil Wil Zuzwil Züberwangen-Weieren
Werdenberg/ Sarganserland	Sennwald Gams Buchs-Grabs Wartau Sevelen Sargans Vilters Wangs Bad Ragaz Pfäfers-Valens/Vasön-Vättis Mels-Weisstannen Flums Walenstadt-Berschis-Tscherlach Quarten-Mols-Murg	Gossau/ Untertoggenburg	Jonschwil Oberuzwil-Bichwil Henau-Niederuzwil Flawil-Niederglatt Degersheim-Wolfertswil/Magdenau Niederhelfenschwil-Lenggenwil Niederbüren Oberbüren Niederwil Gossau Andwil-Arnegg Waldkirch Bernhardzell